
Redaktionskontrolle - erste Lesung

**Verfassung
des Kantons Wallis**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Entscheid des Grossen Rates vom 14. September 2018, womit die Zweckmässigkeit der Revision der Artikel 44, 52 und 85a der Kantonsverfassung betreffend die kantonalen Wahlen beschlossen wurde;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Wallis (KV) vom 08.03.1907¹⁾ (Stand 01.02.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat versammelt sich von Rechts wegen:

a) (geändert) zur konstituierenden Session am siebten Montag nach seiner Gesamterneuerung;

Art. 52 Abs. 6 (geändert)

⁶ Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mittels des gleichen Listenskrutiniums statt. Werden die Wahlverhandlungen am bestimmten Tage nicht vollendet, so sind dieselben am darauffolgenden dritten Sonntag wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird das Ergebnis des ersten Wahlganges und die Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen unverzüglich bekannt gegeben.

Art. 85a Abs. 2 (geändert)

² Die Wahl des Ständerates findet mittels des gleichen Listenskrutiniums statt. Werden die Wahlen am bestimmten Tag nicht vollendet, so sind dieselben am darauffolgenden dritten Sonntag wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird das Ergebnis des ersten Wahlganges und die Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen unverzüglich bekannt gegeben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die vorliegende Reform wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet.

¹⁾SGS [101.1](#)

Sitten, den 14. Dezember 2018

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann